

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Wiener Stadtverfassung

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV),
LGBL. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBL. für Wien Nr. 18/2002, wird
wie folgt geändert:

1. § 61b Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum Bezirksvorsteher und zu dessen Stellvertreter dürfen nur Unionsbürger gewählt werden. Im Übrigen gelten für die Wahl die Bestimmungen des § 99 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.“

2. Dem § 66 b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Bauausschusses dürfen nur Unionsbürger nominiert (gewählt) werden.“

Artikel II

Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 113/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 16 samt Überschrift lautet:

„Wahlrecht, Stichtag

§ 16. (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3 Abs. 4)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
3. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und
4. im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Wahlberechtigt zu den Bezirksvertretungswahlen sind auch

1. Unionsbürger, die abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen und
2. andere Nichtösterreicher, die am Stichtag seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben und abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen.“

2. Nach § 19 wird der § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Wählerevidenz

§ 19a. (1) Der Magistrat hat für die Gemeinde Wien neben der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten eine ständige Evidenz folgender Frauen und Männer zu führen, die am Stichtag (§ 3 Abs. 4) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben:

1. Österreichische Staatsbürger bis zum Zeitpunkt, an dem sie gemäß dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, in die ständige Bundeswählerevidenz eingetragen werden,
2. Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und
3. andere Nichtösterreicher, die bereits seit mindestens 5 Jahren ihren ununterbrochenen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Wien haben .

(2) Die besondere Wählerevidenz hat für jeden Wahlberechtigten die erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz zu enthalten und ist innerhalb des Gemeindegebietes nach Bezirken, innerhalb dieser nach Wahlsprengeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen. Die Wahlberechtigten sind zusätzlich nach dem Namensalphabet zu erfassen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in die besondere Wählerevidenz eingetragen sein und ist unverzüglich zu streichen, wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung weggefallen sind. § 23 findet sinngemäß Anwendung. Die besondere Wählerevidenz kann unter Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geführt werden, wenn die Einsichtnahme nach Abs. 4 gewährleistet ist.

(3) Wenn eine der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen ihren Hauptwohnsitz von einem anderen Bundesland in das Gemeindegebiet von Wien verlegt, ist die Gemeinde, aus deren Wählerevidenz sie zu streichen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse unverzüglich zu verständigen.

(4) In die besondere Wählerevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der besonderen Wählerevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen. Die im Gemeinderat und in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien können jederzeit auf ihre Kosten Abschriften aus der Wählerevidenz anfertigen lassen.“

3. Nach § 19a wird der §19b samt Überschrift angefügt:

„Einsprüche gegen die besondere Wählerevidenz

§ 19b. (1) Gegen die besondere Wählerevidenz kann jede Person mit Hauptwohnsitz in Österreich unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse beim Magistrat schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. An den Einspruch müssen die zur Begründung notwendigen Belege angeschlossen sein. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Einspruchswerber zu unterschreiben ist.

(2) Gegenstand des Einspruchs kann ausschließlich das Verlangen der Eintragung eines Wahlberechtigten in die besondere Wählerevidenz oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus der besonderen Wählerevidenz sein. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(3) Wer gegen die besondere Wählerevidenz offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Der von einem Einspruch Betroffene ist vom Magistrat binnen zwei Wochen ab Einlangen des Einspruches unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Einspruchsgründe zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Über Einsprüche entscheidet in erster Instanz die Bezirkswahlbehörde jenes Gemeindebezirkes, auf den sich die beantragte Änderung der besonderen Wählerevidenz bezieht. Die Bestimmungen der §§ 34 zweiter Satz und 35 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz finden sinngemäß Anwendung.

(6) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde können der Einspruchswerber und der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Magistrat eine begründete Berufung einbringen. Der

Berufungsgegner ist vom Magistrat davon unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen. Die Berufung samt einer allfälligen Stellungnahme ist der Stadtwahlbehörde zu übermitteln, die darüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Die Bestimmungen der §§ 34 zweiter Satz und 35 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz finden sinngemäß Anwendung.

(7) Zur Entscheidung über Einsprüche und Berufungen sind die Bezirkswahlbehörden und die Stadtwahlbehörde von ihren Vorsitzenden mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen. Eine Einberufung der jeweiligen Behörde kann jedoch unterbleiben, wenn in einem Kalendervierteljahr keine Einsprüche oder Berufungen vorliegen.“

4. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person mit Hauptwohnsitz in Österreich unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 25) Einspruch erheben.“

5. § 42 samt Überschrift lautet:

„Wählbarkeit

§ 42. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3 Abs. 4) das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach den übrigen Voraussetzungen des § 16 wahlberechtigt sind.“

6. § 73 Abs. 2 erster bis vierter Satz lautet:

„(2) Die amtlichen Stimmzettel haben die Parteibezeichnung einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, Stimmzettel für den Gemeinderat jeweils einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers aus dem Kreiswahlvorschlag und von zwei Bewerbern derselben Parteiliste aus dem Stadtwahlvorschlag, im Übrigen aber, unter Berücksichtigung der gemäß § 50 erfolgten Veröffentlichung, die aus den Anlagen 8 und 9 ersichtlichen Angaben zu

enthalten. Amtliche Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrats hergestellt werden. Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind aus weißem (bei einer gleichzeitig durchzuführenden Nationalratswahl aus rosafarbenem), Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahlen sind aus gelbem Papier herzustellen. Die Größe und das Format (Quer- oder Hochformat) der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Bezirk zu berücksichtigenden Wahlparteien zu richten.“

7. § 74 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der Wähler kann auch in den auf dem amtlichen Stimmzettel für den Gemeinderat hiefür vorgesehenen freien Raum den Namen von Bewerbern der von ihm gewählten Parteiliste eintragen und zwar den Namen eines Bewerbers aus dem Kreiswahlvorschlag und den Namen von höchstens zwei Bewerbern derselben Parteiliste aus dem Stadtwahlvorschlag.“

8. § 74 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigelegt, wenn ein Bewerber einer Parteiliste bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Parteiliste ist. Wenn mehr als ein Bewerber desselben Kreis- oder Bezirkswahlvorschlages oder mehr als zwei Bewerber desselben Stadtwahlvorschlages bezeichnet werden, gelten alle bezeichneten Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlages als nicht beigelegt. Wird der Name eines Bewerbers einer Parteiliste des Stadtwahlvorschlages mehr als einmal gültig eingetragen, zählt dies als eine einzige Vorzugsstimme.“

9. § 88 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Stadtwahlvorschlag eingebracht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Stadtwahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen. Hat aber einer der in der Kundmachung (§ 87 Abs. 3) aufscheinenden Kandidaten eine Anzahl an Vorzugsstimmen erhalten, die zumindest dem 1,25 fachen der laut § 87 festgestellten Wahlzahl entspricht, ist er als erster zu bedenken.“

10. § 93 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig frei werdenden Mandaten dann der Berufung der Ersatzbewerber zu Grunde zu legen, wenn die Liste der Ersatzbewerber zum Zeitpunkt des frei werdenden Mandates erschöpft ist.“

11. § 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Wahl der Vizebürgermeister haben die berufenen Parteien Wahlvorschläge in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, dem Vorsitzenden zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein.“

12. § 95 Abs. 4 lautet:

„(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt, wenn auf ihn die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl beträgt mehr als die Hälfte der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörigen Mitglieder des Gemeinderates. Sollte diese Mindestanzahl nicht erreicht werden, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl nach Abs. 5.“

13. § 95 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Erstattet eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von mehr als der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl.“

14. § 96 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Durchführung der Wahl des Stadtsenates haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mehr als der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.“

15. § 96 Abs. 5 erster und zweiter Satz lautet:

„(5) Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt, wenn auf sie die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl beträgt mehr als die Hälfte der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörigen Mitglieder des Gemeinderates.“

16. § 96 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Erstattet eine der nach Abs. 1 berufenen Parteien keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von mehr als der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl.“

17. § 99 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.“

18. § 102 Abs. 5 lautet:

„(5) So weit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Artikel III

Diese Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Die Anlage 8 lautet:

„Anlage 8

Amtlicher Stimmzettel

für den
Gemeinderat

Wahlkreis*)

Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Vorzugsstimme für den Bezirk/Wahlkreis Den Namen einer Bewerberin (eines Bewerbers) der ausgewählten Parteiliste aus dem Vorschlag für den Wahlkreis eintragen (Siehe Aushang in der Wahlzelle)	Zwei Vorzugsstimmen für die Stadt Die Namen von <u>höchstens zwei</u> Bewerberinnen (Bewerbern) der ausgewählten Parteiliste aus dem Stadtwahlvorschlag eintragen (Siehe Aushang in der Wahlzelle)
☐				
☐				
☐				
☐				
☐				
☐				

*) In den Wahlkreisen Zentrum und Innen-West “Bezirke“ (mit Unterstreichung des Gemeindebezirkes der Stimmzettelausgabe)“

Die Anlage 9 lautet:

„Anlage 9

Amtlicher Stimmzettel

für die

Bezirksvertretung

Bezirk

Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Vorzugsstimme für den Bezirk Den Namen einer Bewerberin (eines Bewerbers) der ausgewählten Parteiliste aus dem Bezirkswahlvorschlag eintragen. (Siehe Aushang in der Wahlzelle)
			
			
			
			
			
			

Die Anlage 10 lautet:

„Anlage 10“

Wahlkreis:.....

Bezirk:.....

Von der Wahlleiterin (Vom Wahlleiter) einzusetzen

Amtlicher Ersatzstimmzettel

für wahlkreisfremde Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler

Gemeinderatswahl am

Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung)	Vorzugsstimme für den Bezirk/Wahlkreis Den Namen einer Bewerberin (eines Bewerbers) der ausgewählten Parteiliste aus dem Vorschlag für den Wahlkreis eintragen	Zwei Vorzugsstimmen für die Stadt Die Namen von <u>höchstens zwei</u> Bewerberinnen (Bewerbern) der ausgewählten Parteiliste aus dem Stadtwahlvorschlag eintragen
Gewählte Partei.....		

weißes Papier

Die Anlage 11 lautet:

„Anlage 11“

..... Bezirk

Von der Wahlleiterin (Vom Wahlleiter) einzusetzen

Amtlicher Ersatzstimmzettel

für gemeindebezirksfremde Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler

Bezirksvertretungswahl am

Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) Gewählte Partei	Vorzugsstimme für den Bezirk Den Namen einer Bewerberin (eines Bewerbers) der ausgewählten Parteiliste aus dem Bezirkswahlvorschlag eintragen
---	---

gelbes Papier

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden.

Vorblatt

Problemstellung:

Die Möglichkeit der Mitbestimmung vor Ort für alle in Wien lebenden BürgerInnen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft, ist ein wesentliches integrationspolitisches und wichtiges demokratiepolitisches Ziel. Daher sollen künftig auch Nicht-UnionsbürgerInnen an Kommunalwahlen auf der Ebene der Bezirksvertretungen teilnehmen dürfen. Voraussetzung soll dabei jedoch zusätzlich zu den sonst geltenden Wahlvoraussetzungen ein bereits 5 Jahre ununterbrochen bestehender Hauptwohnsitz in Wien sein.

Im Zusammenhang mit dem passiven Wahlrecht von Nicht-UnionsbürgerInnen erfordert Art. 3 Abs. 2 Staatsgrundgesetz (StGG), der auf verfassungsrechtlicher Ebene den Eintritt in öffentliche Ämter vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig macht, eine Änderung der Wiener Stadtverfassung hinsichtlich der Normierung eines Vorbehaltes für das Amt der BezirksvorsteherIn, deren StellvertreterInnen und die Mitgliedschaft in den Bauausschüssen der Bezirksvertretungen für UnionsbürgerInnen.

Jugendliche zeigen ein immer stärker werdendes Interesse vor allem an kommunalpolitischen Themen, die ihr unmittelbares Lebens- und Interessenumfeld betreffen. Es ist daher angebracht, diesem gesellschaftspolitischen Bedürfnis auf gesetzgeberischer Ebene durch eine Herabsetzung des aktiven Wahlrechtes zum Gemeinderat (Landtag) und den Bezirksvertretungen von bisher 18 auf 16 Jahre zu entsprechen.

Diese beiden neuen WählerInnengruppen und die bereits nach der geltenden Rechtslage wahlberechtigten nichtösterreichischen UnionsbürgerInnen sind von der nach bundes-gesetzlichen Bestimmungen zu führenden ständigen WählerInnenevidenz nicht erfasst. Es ist daher im Zuge dieser Novelle erforderlich, in Anlehnung an die ständige WählerInnen-evidenz des Bundes eine besondere WählerInnenevidenz zu schaffen.

Als Instrument der direkten Demokratie hat sich die Möglichkeit für die WählerInnen bereits bewährt, im Zuge der Stimmabgabe Vorzugsstimmen vergeben zu können und somit einer auf dem Kreiswahl-, Stadtwahl- und Bezirkswahlvorschlag weiter hinten gereihten KandidatIn die Chance auf ein Mandat des Gemeinderates bzw. der Bezirksvertretung zu eröffnen. Dieses demokratiepolitisch wertvolle Instrument soll nunmehr um die Möglichkeit erweitert werden, eine zweite Vorzugsstimme hinsichtlich des Stadtwahlvorschlages vergeben zu können.

Lösung:

Novellierung der Wiener Stadtverfassung und der Wiener Gemeindewahlordnung.

Alternativen:

Keine Umsetzung dieser integrations- und demokratiepolitisch wichtigen Anliegen.

EU-Konformität.

Die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht ist gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Kosten:

Durch die Vergrößerung der Zahl der aktiv Wahlberechtigten zum Gemeinderat und zu allen Bezirksvertretungen um zwei Geburtenjahrgänge (ca. 26 000 Personen) und eine Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten zu den Bezirksvertretungen um Nicht-UnionsbürgerInnen mit 5-jährigen ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Wien (ca. 170 000 Personen) wird sich für die Stadt Wien der Sach- und Personalaufwand für die Anpassung der WählerInnenevidenz und die organisatorische Abwicklung der Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen erhöhen. Für den Bund sowie für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Novelle keine Kosten, da auf deren Organe weder Aufgaben übertragen, noch deren Budgets in irgendeiner anderen Form direkt oder indirekt belastet werden.

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

1. Wahlrecht zu den Wiener Bezirksvertretungen für Nicht-UnionsbürgerInnen

Ein wichtiges Anliegen einer ernsthaften Integrationspolitik ist die Schaffung der Möglichkeit für ausländische MitbürgerInnen, auf politische Entscheidungsprozesse, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, Einfluss nehmen und dabei mitbestimmen zu können. Das durch diese Novelle eingeführte aktive und eingeschränkte passive Wahlrecht zu den Wiener Bezirksvertretungen für ausländische MitbürgerInnen aus dem Nicht-Unionsraum ist daher ein wichtiger demokratiepolitischer Schritt für deren Integration in die Gesellschaft. Derzeit haben im europäischen Raum bereits Dänemark, Finnland, Irland, die Niederlande und Schweden ein Wahlrecht für Nicht-UnionsbürgerInnen auf kommunaler Ebene eingerichtet.

Eine nähere Betrachtung zeigt, dass sich der Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen im Kernbereich auf solche Angelegenheiten bezieht, die den Alltag der EinwohnerInnen eines Bezirkes unmittelbar berühren. Die Befugnisse der Bezirksvertretungen umfassen vorwiegend Vorschlags- und Mitwirkungsbefugnisse in Angelegenheiten der Infrastruktur und der Verkehrsprobleme eines Bezirkes, der Standorte von Pensionistenklubs, der bezirksspezifischen Sozialprobleme und der sozialen Dienste, der Kindertagesheime, der städtischen Schulen, der Jugendspielplätze und z.B. der Kinderfreibäder

Schon diese Beispiele zeigen, dass die Bezirksvertretungen im Wesentlichen dazu berufen sind, an der Gestaltung des unmittelbaren Lebensraumes der EinwohnerInnen eines Bezirkes durch Erstattung von Vorschlägen und Stellungnahmen mitzuwirken. Ihre Aufgabe besteht nicht in der politischen Gestaltung des Gemeinwesens im engeren Sinn, sondern darin, die unmittelbaren Lebensbedingungen in einem Bezirk mitzugestalten. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten, die für jede einzelne EinwohnerIn und für das alltägliche Zusammenleben von großer Bedeutung sind.

Entscheidend für die Zahl der Mitglieder einer Wiener Bezirksvertretung ist nach der geltenden Wiener Stadtverfassung im Gegensatz zum Gemeinderat nicht die Zahl der StaatsbürgerInnen, sondern die Zahl der tatsächlich im Bezirk wohnenden Menschen. Wohnen in einem Bezirk derzeit viele Nicht-UnionsbürgerInnen, so bedeutet dies, dass die Mitgliederzahl der Bezirksvertretung entsprechend groß ist. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind Mandate dieser Bezirksvertretungen infolge des Ausschlusses der genannten Personengruppe vom aktiven Wahlrecht und die dadurch bedingte geringere Anzahl von erforderlichen Stimmen für ein Mandat für die Wahlparteien mit viel weniger Stimmen zu erlangen, als in Bezirken mit einem geringeren Anteil an Nicht-UnionsbürgerInnen. Eine MandatarIn eines solchen Bezirkes der so zu sagen ein „billiges“ Mandat hat, vertritt also derzeit die Interessen von sehr vielen ihrer MitbewohnerInnen, ohne dass diesen Personen ein Einfluss darauf zukommt.

Die gegenständliche Novelle hat daher auch das Ziel, diese aus demokratiepolitischer Sicht zu überdenkende Situation zu verändern.

Art 3 Abs. 2 Staatsgrundgesetz (StGG) normiert einen verfassungsrechtlichen Inländervorbehalt für öffentliche Ämter und stellt von vorneherein zwar nicht für das aktive-, wohl aber für das passive Wahlrecht von Nicht-UnionsbürgerInnen zu den Bezirksvertretungen eine mögliche Schranke dar.

Die BezirksvorsteherInnen und die Bauausschüsse der Bezirksvertretungen haben einzelne hoheitliche Aufgaben zu besorgen, wodurch die Mitgliedschaft im Bauausschuss, aber auch die Funktion der BezirksvorsteherIn als „öffentliches Amt“

im Sinne des Art 3 StGG qualifiziert werden könnte. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, im Rahmen dieser Novelle eine Änderung der Wiener Stadtverfassung vorzunehmen, mit der ein Vorbehalt für das Amt der BezirksvorsteherIn und deren StellvertreterInnen und die Mitgliedschaft in den Bauausschüssen der Bezirksvertretungen für UnionsbürgerInnen vorgesehen wird.

Dass auch nichtösterreichische UnionsbürgerInnen das passive Wahlrecht zu diesen Ämtern eingeräumt wird, ergibt sich aus der zwingend umzusetzenden Kommunalwahlrichtlinie der Europäischen Union und besteht bereits seit dem Inkrafttreten der Stammfassung der Gemeindewahlordnung 1996.

2. Herabsetzung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre:

Es entspricht einem positiven Trend unserer modernen Informationsgesellschaft, dass Jugendliche sich immer mehr für politische Themen interessieren, die vor allem ihre Altersgruppe und ihre Lebensumstände betreffen. Jugendliche nehmen sich dabei als ernst zu nehmende Bevölkerungsgruppe wahr und können zu Recht darauf bestehen, dass sich gewählte MandatarInnen um ihre Anliegen bemühen. Durch die Herabsetzung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht sowohl für den Gemeinderat (Landtag) als auch für die Wiener Bezirksvertretungen vom 18. auf das 16. Lebensjahr stärkt die gegenständliche Novelle die kommunalpolitischen Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von jungen Menschen.

Um auch bei der Festlegung des Wahltages am Ende eines Kalenderjahres zu gewährleisten, dass der überwiegende Anteil der 16-jährigen an der Wahl teilnehmen kann, wird beim Wahlalter auf Grund dieser Novelle nunmehr auf den Stichtag der Wahl und nicht mehr auf den 31.12. des Vorjahres der Wahl abgestellt. Dabei erfordert die Homogenität des Gesetzes das gleiche Vorgehen auch beim Wahlalter zur Ausübung des passiven Wahlrechtes.

3. Besondere Wähler evidenz

Diese beiden neuen WählerInnengruppen (Punkt 1. und 2.) und die bereits nach der geltenden Rechtslage wahlberechtigten nichtösterreichischen UnionsbürgerInnen sind von der nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zu führenden ständigen Wähler evidenz (Wähler evidenzgesetz 1973) nicht erfasst. Es ist daher im Zuge dieser Novelle erforderlich, in Anlehnung an die ständige Wähler evidenz des Bundes eine besondere Wähler evidenz einzurichten. Damit kann auch hinsichtlich dieser WählerInnengruppen jede Person innerhalb der gesamten Wahlperiode Einsicht in die ständige Evidenz nehmen und jede Person mit Hauptwohnsitz in Österreich die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Evidenz reklamieren.

4. Zweite Vorzugsstimme für den Stadtwahlvorschlag:

Die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen im Zuge der Wahl ermöglicht den Wahlberechtigten, die Reihung der MandatarInnen auf der Liste der wahlwerbenden Parteien insofern zu verändern, als WahlwerberInnen mit voraussichtlich aussichtsloser Wahllistenplatzierung die Chance auf ein Mandat des jeweiligen Vertretungskörpers bekommen. Dieses Element der direkten Demokratie ermöglicht einerseits den WählerInnen, Personen eines Wahlvorschlages zu fördern, die ihren Vorstellungen am besten entsprechen; andererseits eröffnet es den WahlwerberInnen die Möglichkeit, sich durch einen personenbezogenen Vorzugsstimmenwahlkampf zu profilieren und sich mit den Anliegen der angesprochenen WählerInnengruppe intensiver auseinander zu setzen. Im Falle der Erlangung eines Mandates durch Vorzugsstimmen kann dann im Rahmen der Parteilinie eine zielgerichtetere Positionierung der Anliegen dieser WählerInnengruppe erfolgen.

Mit der gegenständlichen Novelle soll dieses bereits bestehende Persönlichkeitselement der Wiener Gemeindewahlordnung dadurch ausgebaut werden, dass für den Stadtwahlvorschlag nunmehr zwei Vorzugsstimmen für BewerberInnen derselben wahlwerbenden Partei vergeben werden können.

Weiters wurde die erforderliche Anzahl von Vorzugsstimmen zur Erlangung eines Mandates von der doppelten Wahlzahl auf die 1,25-fache Wahlzahl herabgesetzt. Damit wird es für WahlwerberInnen leichter, ein Vorzugsstimmenmandat zu erhalten.

5. Kosten:

Durch die Vergrößerung der Zahl der aktiv Wahlberechtigten zum Gemeinderat und zu allen Bezirksvertretungen um zwei Geburtenjahrgänge (ca. 26 000 Personen) und eine Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten zu den Bezirksvertretungen um Nicht-UnionsbürgerInnen mit 5-jährigem ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Wien (ca. 170 000 Personen) wird sich der Sach- und Personalaufwand der Stadt Wien für die Anpassung der WählerInnenevidenz und die organisatorische Abwicklung der Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen erhöhen.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine Schätzung der Kosten, aufgeschlüsselt nach ständig und einmalig anfallenden Belastungen des Budgets der Gemeinde Wien. Die Zahl der zusätzlichen Wahlberechtigten beruht auf einer Bevölkerungsvorausschätzung der Magistratsabteilung 66 – Statistisches Amt der Stadt Wien – für das Jahr 2006, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Bezirken. Die Kostenschätzung beruht auf Basis der letzten Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl 2001.

Bei den einmaligen Kosten handelt es sich hauptsächlich um Kosten für die

- technische Einrichtung der besonderen Wählerevidenz durch die Magistratsabteilung 14 – ADV (Programmierungskosten),
- teilweise erforderlichen Umsprengelungen,
- Ermittlung des 5-jährigen ununterbrochenen Hauptwohnsitzes,
- Anschaffung von neuen Wahlzellen und Wahlurnen und
- Änderung der Drucksätze für die Stimmzettel.

Periodische Kosten bei Durchführung von Wahlen und ständige Kosten durch die Betreuung und Führung der besonderen Wählerevidenz entstehen v.a. durch

- höhere Personalkosten bei den Wahlbehörden,
- Personalkosten in Form von weitem Überstunden auf Grund der Auszählung der zusätzlichen Vorzugsstimmen,

- zusätzliche Informationsschreiben an die neuen Wahlberechtigten,
- den Druck und die Anfertigung von Kopien umfangreicherer Wählerverzeichnisse und
- den höheren organisatorischen Aufwand bei der Abwicklung der Wahl.

Eine detailliertere Kostenberechnung ist jedenfalls erst bei Fertigstellung der besonderen Wählerevidenz bzw. im Zuge der Abwicklung der nächsten Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl möglich.

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden.

Erläuternde Bemerkungen Besonderer Teil

Zur Änderung der Wiener Stadtverfassung:

Zu den §§ 61b Abs. 3 und 66b Abs. 5:

Die Normierung eines Vorbehaltes für UnionsbürgerInnen hinsichtlich des passiven Wahlrechtes zur BezirksvorsteherIn und deren StellvertreterInnen sowie zu den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Bauausschüsse der Bezirksvertretungen gründet sich auf Art 3 Abs. 2 Staatsgrundgesetz (StGG), der den Eintritt in öffentliche Ämter vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig macht.

Die Mitglieder der Bauausschüsse der Bezirksvertretungen sind gemäß § 69 Abs. 4 der Bauordnung für Wien für die Bewilligung von unwesentlichen Abweichungen von Bebauungsvorschriften zuständig, während die BezirksvorsteherInnen bezüglich der Beschlüsse der Ausschüsse der Bezirksvertretungen ein Recht auf Sistierung gemäß § 65 WStV haben. Auf Grund dieser hoheitlichen Kompetenzen ist die Funktion der BezirksvorsteherIn und deren StellvertreterInnen und die Mitgliedschaft in den Bauausschüssen der Bezirksvertretungen österreichischen StaatsbürgerInnen und gemäß der Kommunalwahlrichtlinie 94/80/EG vom 19.12.1994, ABl. Nr. L 368 vom 31. Dezember 1994 S. 38 - 47, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/30/EG vom 13. Mai 1996, ABl. Nr. L 122 vom 22. Mai 1996 S. 14., aktiv und passiv zu den Bezirksvertretungen wahlberechtigten nichtösterreichischen UnionsbürgerInnen vorzubehalten.

Das passive Wahlrecht für nichtösterreichische UnionsbürgerInnen zum Amt der BezirksvorsteherIn und deren StellvertreterInnen und zu allen Ausschüssen der Bezirksvertretungen besteht bereits seit dem Inkrafttreten der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 und ist mit der Verpflichtung der Gemeinde Wien und

auch aller übrigen Bundesländer begründet, die obengenannte Kommunalwahlrichtlinie vollständig in das innerstaatliche Recht umzusetzen.

Im Rahmen der Präambel zu der Kommunalwahlrichtlinie wird festgestellt, dass das bereits in Artikel 8b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen in- und ausländischen UnionsbürgerInnen sowie eine Ergänzung des in Artikel 8a des Gründungsvertrages festgeschriebenen Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt darstellt. Es müssen deshalb für Unionsbürger, die nicht Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates sind, insbesondere bezüglich der Wohnsitzdauer und des Wohnsitznachweises die gleichen Bedingungen gelten, wie sie gegebenenfalls für die Staatsangehörigen des Mitgliedstaates gelten.

Zur Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996:

Zu § 16 Abs. 1:

Jugendliche zeigen ein immer stärker werdendes Interesse vor allem an kommunalpolitischen Themen, die ihr unmittelbares Lebens- und Interessensumfeld betreffen. Junge Menschen sind im Informationszeitalter daher über politische und gesellschaftliche Zusammenhänge in vielen Fällen zumindest gleich gut informiert als deren Elterngeneration. Es ist auch ein Vorurteil, dass Jugendliche nicht reif genug wären, eine politische Entscheidung zu treffen und eher auf politische Wahlwerbung reflektieren als bereits jetzt Wahlberechtigte. Vielmehr ist es Tatsache, dass Jugendliche bereits im Alter von 14 Jahren strafmündig werden und als mündige Minderjährige bereits eingeschränkt geschäftsfähig sind. Überdies treffen sie bereits in diesem Alter bedeutende Berufs- bzw. Schullaufbahnentscheidungen, die ihr ganzes weiteres Leben mitbestimmen.

Erste praktische Erfahrungen auf steiermärkischer und burgenländischer Gemeinderatsebene haben bereits gezeigt, dass Jugendliche mit 16 Jahren die Möglichkeit der Mitbestimmung durch das Wahlrecht in hohem Maße nutzen. Die

Jugendlichen sprachen sich vehement für eine Zusammenarbeit der Parteien und für mehr Toleranz aus.

Es ist daher angebracht, diesem gesellschaftspolitischen Bedürfnis auf gesetzgeberischer Ebene durch eine Herabsetzung des aktiven Wahlrechtes zum Gemeinderat (Landtag) und zu den Bezirksvertretungen von bisher 18 auf 16 Jahre zu entsprechen. Aus Gründen der Sachlichkeit und der Gleichbehandlung soll diese Herabsetzung des Wahlalters für die Wahl der Bezirksvertretungen auch für UnionsbürgerInnen und andere wahlberechtigte NichtösterreicherInnen gelten.

Zu § 16 Abs. 2 Z 2:

Nicht-UnionsbürgerInnen soll unter folgenden Voraussetzungen das aktive Wahlrecht zu den Wiener Bezirksvertretungen eingeräumt werden:

1. Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl,
2. kein Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 18 und § 19 GWO 1996 und
3. zum Stichtag muss ein aufrechter, bereits mindestens 5-jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz im Wiener Gemeindegebiet bestehen.

Die sachliche Rechtfertigung für die Voraussetzung eines 5-jährigen Hauptwohnsitzes in Wien liegt darin, dass im Regelfall erst auf Grund einer Verfestigung des Aufenthaltes in Wien ein Naheverhältnis zu den politischen Anliegen der Stadt Wien und damit eine Mitbestimmungsmöglichkeit angenommen werden kann.

Für die Anknüpfung eines Mindestaufenthaltes von gerade 5 Jahren sprechen auch die Bestimmungen des Fremden Gesetzes, wonach auf Antrag bei einem 5-jährigen legalem Aufenthalt ohne dem Vorliegen von Versagungsgründen ein unbefristeter Aufenthaltstitel zu verleihen ist.

Darüber hinaus sehen z. B. auch die §§ 9 Abs. 2 und 61 Abs. 1 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989 vor, dass AusländerInnen, die sich seit mindestens 5 Jahren ständig legal in Österreich

aufhalten, bei Vorliegen der auch für InländerInnen geltenden sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung einer Wohnbeihilfe haben.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch davon abgesehen, das Wahlrecht für Nicht-UnionsbürgerInnen an einen Aufenthaltstitel nach dem Fremden- oder Asylrecht zu knüpfen. Beim Bestehen eines bereits 5-jährigen ununterbrochenen Hauptwohnsitzes in Wien kann davon ausgegangen werden, dass ein rechtsgültiger Aufenthaltstitel besteht oder zumindest unmittelbar in Aussicht gestellt ist.

Ununterbrochener Hauptwohnsitz in Wien von mindesten 5-jähriger Dauer zum Stichtag bedeutet, dass keine melderechtlichen „Lücken“ im Meldeverlauf bestehen dürfen. In Zweifelsfällen steht Betroffenen das Reklamationsverfahren hinsichtlich der Wählerverzeichnisse gemäß den §§ 30 ff. GWO 1996 zur Verfügung.

Das passive Wahlrecht wird Nicht-UnionsbürgerInnen mit Vollendung des 18. Lebensjahres am 1. Jänner des Jahres der Wahl für die Mitgliedschaft zu den Bezirksvertretungen, zu allen Ausschüssen der Bezirksvertretungen mit Ausnahme des Bauausschusses und mit Ausnahme der Funktion der BezirksvorsteherIn und deren StellvertreterInnen eingeräumt.

Zu den §§ 19a und 19b:

Mit Ausnahme der nichtösterreichischen UnionsbürgerInnen war bis jetzt der Personenkreis der Wahlberechtigten für Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen ident mit dem Personenkreis der Wahlberechtigten für die Nationalratswahl, so dass es bisher nicht erforderlich war, zusätzlich zur ständigen Wählerevidenz des Bundes auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001, eine Gemeinde- (Landes-) wählerevidenz zu führen.

Durch die Neuaufnahme v.a. der Wählergruppe der 16- bis 18-jährigen sowohl für die Gemeinderatswahl, als auch für die Wahl zu den Bezirksvertretungen, und der Nicht-UnionsbürgerInnen auf Bezirksvertretungsebene wird es nunmehr notwendig, eine eigene ständige Wählerevidenz dieser Wählergruppen und der nichtösterreichischen

UnionsbürgerInnen einzurichten. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Gleichbehandlung aller Wahlberechtigten wurden die neuen Bestimmungen an der Bundeswählerevidenz orientiert, so dass allen Wahlberechtigten auch hinsichtlich der Evidenthaltung ihres Wahlrechtes dieselben Rechte zukommen.

Zu § 30 Abs. 1:

Um auch den wahlberechtigten Nicht-UnionsbürgerInnen die Möglichkeit des Einspruches gegen das WählerInnenverzeichnis zu ermöglichen, wurde der Kreis der möglichen EinspruchswerberInnen entsprechend vergrößert und nur mit dem Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich begrenzt. Damit besteht auch für diese neue WählerInnengruppe v.a. bei Zweifel über das Vorhandensein eines mindestens 5-jährigen ununterbrochenen Hauptwohnsitzes in Wien zum Stichtag die Möglichkeit des Einspruches gegen die Wählerverzeichnisse.

Zu § 42:

Die Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes zum Gemeinderat (Landtag) und zu den Bezirksvertretungen korrespondieren mit den im § 16 geregelten Voraussetzungen für das jeweilige aktive Wahlrecht. Die Beibehaltung der Voraussetzung des vollendeten 18. Lebensjahres für das passive Wahlrecht gründet auf dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot. Auf Grund der Mitwirkung der MandatarInnen des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen an der hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Willensbildung muss das passive Wahlrecht weiterhin an das Erreichen der Volljährigkeit und uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft werden.

Zu § 73 Abs. 2 erster Satz und § 74 Abs. 2 erster Satz:

Vorzugstimmen dürfen nur an Personen der Parteiliste vergeben werden, die von den WählerInnen auch gewählt werden. Durch die Formulierung „...zweier Bewerber derselben Parteiliste...“ soll die Eintragung von Personen verschiedener WählerInnenlisten auf dem Stimmzettel verhindert werden. Vorrangig soll weiterhin die Stimmabgabe für die Parteiliste sein, während die Vergabe von Vorzugstimmen eine zusätzliche Möglichkeit für die WählerInnen sein soll, einzelnen BewerberInnen dieser Parteiliste ein „sicheres“ Mandat zu ermöglichen.

Zu § 74 Abs. 4:

Folgende fehlerhafte Vergabe einer Vorzugsstimme führt im Ergebnis dazu, dass diese als nicht beigesetzt gilt:

- Es wird eine Personen bezeichnet, die nicht der gewählten Parteiliste zugehört
- Es wird eine Person des Kreis- oder Bezirkswahlvorschlages bzw. es werden zwei Personen des Stadtwahlvorschlages der gewählten Parteiliste bezeichnet, jedoch an einer Stelle des Stimmzettels, der für Vorzugstimmen anderer Parteilisten vorgesehen ist.

Alle Vorzugsstimmen des jeweiligen Wahlvorschlages werden als nicht beigesetzt gerechnet, wenn mehr als die maximal zu vergebende Zahl an Vorzugstimmen vergeben wird. In diesem Fall ist der WählerInnenwille deshalb nicht eindeutig, da eine Priorität der Stimmvergabe nach der Reihung durch die WählerIn nicht vermutet werden kann.

Wenn in all diesen Fällen die Parteiliste eindeutig bezeichnet wurde, handelt es sich um eine gültige Stimme für diese Wahlpartei. Diesem Ergebnis liegt die Überlegung zu Grunde, dass bei eindeutiger Wahl der Parteiliste eine fehlerhafte Vergabe von Vorzugsstimmen nicht zu einer Ungültigkeit der Stimme führen soll.

Zu § 93 Abs. 4:

In der Praxis ist folgender Sachverhalt aufgetreten, der einer Klarstellung der GWO 1996 im Sinne der gegenständlichen Regelung bedarf:

Innerhalb einer Funktionsperiode haben gewählte MandatarInnen einer Wahlpartei ihr Mandat zurückgelegt und sich von der Liste der ErsatzbewerberInnen streichen lassen. Als die Liste der ErsatzbewerberInnen erschöpft war, wurde gem. § 93 GWO 1996 ordnungsgemäß ein Ergänzungsvorschlag eingebracht. Einige Zeit später wurde wieder ein Mandat dieser Wahlpartei zurückgelegt, jedoch keine Streichung aus der (ursprünglichen) Liste der ErsatzbewerberInnen verlangt. Damit lebte die bereits erschöpft gewesene ursprüngliche Liste der ErsatzbewerberInnen mit dieser MandatarIn quasi wieder auf. Eine ErsatzbewerberIn des Ergänzungsvorschlages wurde daraufhin ordnungsgemäß berufen. Beim Zurücklegen des nächsten

Mandates dieser Wahlpartei trat nun die Rechtsfrage auf, ob die nicht gestrichene ErsatzbewerberIn des ursprünglichen Vorschlages oder die nächstfolgende ErsatzbewerberIn des Ergänzungsvorschlages zu berufen ist.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 93 Abs. 4 GWO 1996 vor dieser Novelle musste der ErsatzbewerberIn des Ergänzungsvorschlages der Vorzug gegeben werden, da ausdrücklich normiert war, dass bei künftig frei werdenden Mandaten der Ergänzungsvorschlag der Berufung der ErsatzbewerberIn zu Grunde zu legen ist.

Es ist jedoch offensichtlich, dass der Gesetzgeber auf diese Fallkonstellation nicht bedacht genommen hat, da im Ergebnis die ErsatzbewerberIn des ursprünglichen Wahlvorschlages trotz Verbleibens auf der Liste der ErsatzbewerberInnen bei Bestehen eines Ergänzungs-vorschlages kein Mandat mehr erlangen kann und damit unfreiwillig wie ein gestrichene MandatarIn behandelt wird.

Darüber hinaus ist es demokratiepolitisch bedenklich, dass eine von der WählerIn nicht (unmittelbar) gewählte Person aus einem nachträglich eingebrachten Ergänzungsvorschlag einer Person aus dem ursprünglichen Wahlvorschlag vorzuziehen ist.

Daher wurde im Rahmen dieser Novelle eine Klarstellung der Rangfolge zu Gunsten der ursprünglichen Liste der ErsatzbewerberInnen herbeigeführt.

Zu §§ 95 Abs. 2, 4 und 5, 96 Abs. 2, 5 und 6 und § 99 Abs. 2:

Das Unterstützungsquorum der anspruchsberechtigten Parteien betreffend die Wahlvorschläge für die VizebürgermeisterInnen, den Stadtsenat, den BezirksvorsteherInnen und deren zwei StellvertreterInnen wurde von mindestens der Hälfte auf mehr als die Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderats- bzw. Bezirksvertretungsmitglieder erhöht. Damit werden mehrere stimmengleich unterstützte Vorschläge, aus denen folglich kein eindeutiger Wille der jeweils anspruchsberechtigten Partei zu erkennen ist, vermieden.

**Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung
und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden.**

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

**E n t w u r f einer Novelle der Wiener Stadtverfassung und
der Wiener Gemeindewahlordnung**

G e l t e n d e s R e c h t

Änderung der Wiener Stadtverfassung 1. § 61b Abs. 3 lautet: „(3) Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. <u>Zum Bezirksvorsteher und zu dessen Stellvertreter dürfen nur Unionsbürger gewählt werden.</u> Im Übrigen gelten für die Wahl die Bestimmungen des § 99 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.“	Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 18/2002. § 61 b Abs. 3 WStV: (3) Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Bestimmungen des § 99 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.
--	--

2. Dem § 66 b wird folgender Abs. 5 angefügt: „(5) Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Bauausschusses dürfen nur Unionsbürger nominiert (gewählt) werden.“	
Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996	Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 113/2001
1. § 16 samt Überschrift lautet: „Wahlrecht, Stichtag § 16. (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am <u>Stichtag (§ 3 Abs. 4)</u> 1. das <u>16.</u> Lebensjahr vollendet haben, 2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, 3. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und 4. im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben.	§ 16 GWO 1996: Wahlrecht, Stichtag § 16. (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (§ 3 Abs. 4) 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, 2. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und 3. im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Wahlberechtigt zu den Bezirksvertretungswahlen sind auch 1. Unionsbürger, die abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen und 2. <u>andere Nichtösterreicher, die am Stichtag seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben und abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen.</u>"	(2) Wahlberechtigt zu den Bezirksvertretungswahlen sind auch Unionsbürger, die abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen.
2. Nach § 19 wird der § 19a samt Überschrift eingefügt: „Besondere Wählererevidenz § 19a. (1) Der Magistrat hat für die Gemeinde Wien neben der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten eine ständige Evidenz folgender Frauen und Männer zu führen, <u>die am Stichtag (§ 3 Abs. 4) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben:</u> 1. Österreichische Staatsbürger bis zum Zeitpunkt, an dem sie gemäß dem Wählererevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, in die ständige Bundeswählererevidenz eingetragen werden,	

	2. Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und 3. andere Nichtösterreicher, die bereits seit mindestens 5 Jahren ihren ununterbrochenen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Wien haben . (2) Die besondere Wählervidenz hat für jeden Wahlberechtigten die erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz zu enthalten und ist innerhalb des Gemeindegebietes nach Bezirken, innerhalb dieser nach Wahlsprengeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen. Die Wahlberechtigten sind zusätzlich nach dem Namensalphabet zu erfassen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in die besondere Wählervidenz eingetragen sein und ist unverzüglich zu streichen, wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung weggefallen sind. § 23 findet sinngemäß Anwendung. Die besondere Wählervidenz kann unter Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geführt werden, wenn die Einsichtnahme nach Abs. 4 gewährleistet ist. (3) Wenn eine der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen ihren Hauptwohnsitz von einem anderen Bundesland in das Gemeindegebiet von Wien verlegt, ist die Gemeinde, aus deren Wählervidenz sie zu streichen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse unverzüglich zu verständigen. (4) In die besondere Wählervidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der besonderen Wählervidenz überzeugen will, Einsicht nehmen. Die im
--	--

Gemeinderat und in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien können jederzeit auf ihre Kosten Abschriften aus der Wählererevidenz anfertigen lassen.“	
3. Nach § 19a wird der § 19b samt Überschrift angefügt: „Einsprüche gegen die besondere Wählererevidenz § 19b. (1) Gegen die besondere Wählererevidenz kann jede Person mit Hauptwohnsitz in Österreich unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse beim Magistrat schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. An den Einspruch müssen die zur Begründung notwendigen Belege angeschlossen sein. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Einspruchswerber zu unterschreiben ist. (2) Gegenstand des Einspruchs kann ausschließlich das Verlangen der Eintragung eines Wahlberechtigten in die besondere Wählererevidenz oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus der besonderen Wählererevidenz sein. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt. (3) Wer gegen die besondere Wählererevidenz offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung	

und ist mit Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Der von einem Einspruch Betroffene ist vom Magistrat binnen zwei Wochen ab Einlangen des Einspruches unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Einspruchsgründe zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Über Einsprüche entscheidet in erster Instanz die Bezirkswahlbehörde jenes Gemeindebezirkes, auf den sich die beantragte Änderung der besonderen Wählervidenz bezieht. Die Bestimmungen der §§ 34 zweiter Satz und 35 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz finden sinngemäß Anwendung.

(6) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde können der Einspruchswerber und der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Magistrat eine begründete Berufung einbringen. Der Berufungsgegner ist vom Magistrat davon unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen. Die Berufung samt einer allfälligen Stellungnahme ist der Stadtwahlbehörde zu übermitteln, die darüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Die Bestimmungen der §§ 34 zweiter Satz und 35 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz finden sinngemäß Anwendung.

(7) Zur Entscheidung über Einsprüche und Berufungen sind die Bezirkswahlbehörden und die Stadtwahlbehörde von ihren Vorsitzenden mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen. Eine Einberufung der jeweiligen Behörde kann jedoch unterbleiben, wenn in einem Kalendervierteljahr keine Einsprüche oder Berufungen vorliegen.“	
4. § 30 Abs. 1 lautet: „(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann <u>jede Person</u> mit Hauptwohnsitz in Österreich unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 25) Einspruch erheben.“	§ 30 Abs. 1 GWO 1996: (1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder österreichische Staatsbürger und sonstige Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 25) Einspruch erheben.

5. § 42 samt Überschrift lautet: „Wählbarkeit „§ 42. Wählbar sind alle Männer und Frauen, <u>die am Stichtag (§ 3 Abs. 4) das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach den übrigen Voraussetzungen des § 16 wahlberechtigt sind.</u>“	§ 42 GWO 1996: Wählbarkeit § 42. Wählbar sind alle Männer und Frauen, insoweit sie wahlberechtigt sind (§ 16).
6. § 73 Abs. 2 erster bis vierter Satz lautet: „(2) Die amtlichen Stimmzettel haben die Parteibezeichnung einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, Stimmzettel für den Gemeinderat jeweils einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers aus dem Kreiswahlvorschlag und <u>von zwei Bewerbern derselben Parteiliste</u> aus dem Stadtwahlvorschlag, im Übrigen aber, unter Berücksichtigung der gemäß § 50 erfolgten Veröffentlichung, die aus den Anlagen 8 und 9 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Amtliche Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrats hergestellt werden. Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind aus weißem (bei einer gleichzeitig durchzuführenden Nationalratswahl aus rosafarbenem), Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahlen sind aus gelbem	§ 73 Abs. 2 erster bis vierter Satz GWO 1996: (2) Die amtlichen Stimmzettel haben die Parteibezeichnung einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, Stimmzettel für den Gemeinderat jeweils einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers aus dem Kreiswahlvorschlag und aus dem Stadtwahlvorschlag, im übrigen aber, unter Berücksichtigung der gemäß § 50 erfolgten Veröffentlichung, die aus den Anlagen 8 und 9 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Amtliche Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrats hergestellt werden. Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind aus weißem (bei einer gleichzeitig durchzuführenden Nationalratswahl aus rosafarbenem), Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahlen sind aus gelbem Papier herzustellen. Die Größe der amtlichen

Papier herzustellen. Die Größe und das Format (Quer- oder Hochformat) der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Bezirk zu berücksichtigenden Parteien zu richten.“	Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Bezirk zu berücksichtigenden Parteien zu richten.“
7. § 74 Abs. 2 erster Satz lautet: „(2) Der Wähler kann auch in den auf dem amtlichen Stimmzettel für den Gemeinderat hiefür vorgesehenen freien Raum den Namen von Bewerbern der von ihm gewählten Parteiliste ankreuzen bzw. eintragen und zwar den Namen eines Bewerbers aus dem Kreiswahlvorschlag und den Namen von höchstens zwei Bewerbern derselben Parteiliste aus dem Stadtwahlvorschlag.“	§ 74 Abs. 2 erster Satz GWO 1996: (2) Der Wähler kann auch in den auf dem amtlichen Stimmzettel für den Gemeinderat hiefür vorgesehenen freien Raum den Namen von Bewerbern der von ihm gewählten Parteiliste ankreuzen bzw. eintragen und zwar den Namen eines Bewerbers aus dem Kreiswahlvorschlag und den Namen eines Bewerbers aus dem Stadtwahlvorschlag.
8. § 74 Abs. 4 lautet: „(4) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigelegt, wenn ein Bewerber einer Parteiliste bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Parteiliste ist. Wenn mehr als ein Bewerber desselben Kreis- oder Bezirkswahlvorschlages oder mehr als zwei Bewerber desselben Stadtwahlvorschlages bezeichnet werden, gelten alle bezeichneten Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlages als nicht	§ 74 Abs. 4 GWO 1996: (4) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigelegt, wenn mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlages oder der Bewerber einer Parteiliste bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Parteiliste ist.

<u>beigesetzt. Wird der Name eines Bewerbers einer Parteiliste des Stadtwahlvorschlages mehr als einmal gültig eingetragen, zählt dies als eine einzige Vorzugsstimme.</u>	
<u>9. § 88 Abs. 1 lautet:</u> „(1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Stadtwahlvorschlag eingebracht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Stadtwahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen. Hat aber einer der in der Kundmachung (§ 87 Abs. 3) aufscheinenden Kandidaten eine Anzahl an Vorzugsstimmen erhalten, die zumindest dem 1,25-fachen der laut § 87 festgestellten Wahlzahl entspricht, ist er als erster zu bedenken.“	§ 88 Abs.1 GWO 1996: (1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Stadtwahlvorschlag eingebracht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Stadtwahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen. Sollte aber einer der in der Kundmachung (§ 87 Abs. 3) aufscheinenden Kandidaten doppelt so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie der laut § 87 festgestellten Wahlzahl entspricht, wäre er hiebei als erster zu bedenken.
<u>10. § 93 Abs. 4 lautet:</u> „(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig frei werdenden Mandaten der Berufung der Ersatzbewerber zu Grunde zu legen, wenn die Liste der Ersatzbewerber zum Zeitpunkt des frei werdenden Mandates erschöpft ist.“	§ 93 Abs. 4 GWO 1996: (4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig frei werdenden Mandaten der Berufung der Ersatzbewerber zugrunde zu legen.

11. § 95 Abs. 2 lautet: „(2) Für die Wahl der Vizebürgermeister haben die berufenen Parteien Wahlvorschläge in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, dem Vorsitzenden zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von <u>mehr als der Hälfte</u> der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein.“	§ 95 Abs. 2 GWO 1996: (2) Für die Wahl der Vizebürgermeister haben die berufenen Parteien Wahlvorschläge in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, dem Vorsitzenden zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein.
12. § 95 Abs. 4 lautet: „(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt, wenn auf ihn die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl <u>beträgt mehr als die Hälfte</u> der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörigen Mitglieder des Gemeinderates. Sollte diese Mindestanzahl nicht erreicht werden, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl nach Abs. 5.“	§ 95 Abs. 4 GWO 1996 (4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt, wenn auf ihn die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl beträgt die Hälfte der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörigen Mitglieder des Gemeinderates. Sollte diese Mindestanzahl nicht erreicht werden, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl nach Abs. 5.
13. § 95 Abs. 5 erster Satz lautet: „(5) Erstattet eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von <u>mehr als der Hälfte</u> der der betreffenden Partei	§ 95 Abs. 5 erster Satz GWO 1996: (5) Erstattet eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen

angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl.	Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl.
14. § 96 Abs. 2 lautet: „(2) Zur Durchführung der Wahl des Stadtsenates haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von <u>mehr als der Hälfte</u> der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.“	§ 96 Abs. 2 GWO 1996: (2) Zur Durchführung der Wahl des Stadtsenates haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.
15. § 96 Abs. 5 erster und zweiter Satz lautet: „(5) Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt, wenn auf sie die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl beträgt <u>mehr als die Hälfte</u> der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörigen Mitglieder des Gemeinderates.“	§ 96 Abs. 5 erster und zweiter Satz GWO 1996 (5) Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt, wenn auf sie die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl beträgt die Hälfte der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörigen Mitglieder des Gemeinderates.

16. § 96 Abs. 6 erster Satz lautet: „(6) Erstattet eine der nach Abs. 1 berufenen Parteien keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von <u>mehr als der Hälfte</u> der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl.“	§ 96 Abs. 6 erster Satz GWO 1996: (6) Erstattet eine der nach Abs. 1 berufenen Parteien keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl.
17. § 99 Abs. 2 zweiter Satz lautet: „Die Wahlvorschläge müssen von <u>mehr als der Hälfte</u> der der betreffenden Partei angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.“	§ 99 Abs. 2 zweiter Satz GWO 1996: Die Wahlvorschläge müssen von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.
18. § 102 Abs. 5 lautet: „(5) So weit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“	§ 102 Abs. 5 GWO 1996: (5) Die in diesem Gesetz angeführten Funktionsbezeichnungen sind je nach dem Geschlecht der diese Funktionen ausübenden Personen in der weiblichen oder männlichen Form zu verwenden.